

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 30. März 1927

Nummer 26

Bekanntmachungen

Abstimmung über Annahme des Tarifs

Im Gau	Mit- glieder Stand Ende des Jahres 1926	Abgegebene Stim- men			Für An- nahme des Tarifs Stim- men	Gegen An- nahme des Tarifs Stim- men
		ins- gesamt	un- gülti- ge	gültige		
Bayern	6 271	4 894	46	4 848	3 068	1 780
Berlin	13 913	10 415	50	10 365	6 737	3 628
Dresden	3 287	2 527	13	2 514	1 760	1 054
Ergeb.-Vogtland	2 135	1 941	15	1 926	1 043	883
Frankfurt-Hessen	3 549	2 334	24	2 310	1 538	772
Hamburg-Altona	3 097	2 267	31	2 236	1 248	988
Hannover	3 587	3 157	21	3 136	2 436	700
Leipzig	6 871	5 560	104	5 456	3 174	2 282
Mecklenb.-Vorpomm.	867	747	9	738	565	173
Mittelrhein	3 034	2 540	18	2 522	1 597	925
Nordwest	1 682	1 366	7	1 359	1 104	255
Oberrhein	1 866	1 616	16	1 600	822	778
Oder	3 119	2 572	10	2 562	1 856	706
Ostpreußen	1 084	883	3	880	648	232
Rheinland-Westf.	9 684	8 111	131	7 980	5 293	2 687
In der Saale	3 923	3 401	36	3 365	2 549	816
Saargebiet	502	411	5	406	361	45
Schlesien	2 950	2 359	10	2 349	1 533	766
Schleswig-Holst.	1 030	827	9	818	650	168
Südrheinl.-Pfalz	3 269	2 887	46	2 841	2 155	686
Württemberg	4 143	3 559	12	3 547	3 017	530
Zusammen	79 843	64 704	616	64 088	43 204	20 884

An der Abstimmung haben sich beteiligt: 81 Prozent der Stimmberechtigten.

Von den gültigen Stimmen erklärten sich 43 204 (= 67,4 Prozent) für Annahme, 20 884 (= 32,6 Prozent) für Ablehnung des Tarifs; der neue Tarif ist damit gegenseitig angenommen.

Berlin, 28. März 1927.

Der Verbandsvorstand

Die Drucklegung des neuen Tarifs hat begonnen und wird voraussichtlich in der nächsten Woche beendet. Der Preis für ein Stück des Tarifs, geheset mit Anschlag, ist einschließlich Versand- und Postlospesen auf 30 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf den Tarif sind von den Gaus, Bezirks- oder Ortsvereinen unter Voreinsendung des Betrages an den Verbandsvorstand in Berlin SW 61, Dreibundstraße 5, zu richten; sie werden nur ausgeführt, wenn der Stückpreis vorher auf das Postfachkonto: Berlin Nr. 1023 87 (Bruno Schweinitz) überwiesen ist. Der Scheckabschnitt kann für die Bestellung benutzt werden.

Berlin, den 28. März 1927.

Der Verbandsvorstand

Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts

Soweit der Verfasser des nachstehenden Artikels, Rechtsanwalt Dr. S a m t e r, auf die Berufsvorteilung der Arbeiter- und Zeitungsgewerbe Bezug nimmt und diese vor einer Unterdrückung der strafrechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts glaubt warnen zu müssen, möchten wir nicht verschmähen, auf den schon Anfang März (vgl. „Korr.“ Nr. 19 vom 5. März) an den Reichsminister der Justiz von unserm Verbandsvorstand gerichteten Protest gegen die Literatururteile des Reichsgerichts zu verweisen. Es ist in diesem Protest und dem dazu gehörigen Artikel in Nr. 19 des „Korr.“ alles gesagt, was in Wahrnehmung berechtigter Interessen der Arbeiterschaft des Buchdruckerwesens sowohl von wirtschaftlichen wie politischen Gesichtspunkten aus zu sagen ist. Im übrigen verweisen wir aber noch auf die in Nr. 25 des „Korr.“ unter „Allgemeine Rundschau“ veröffentlichte Notiz „Nachspiel zu den Reichsgerichtsurteilen wegen literarischen Hochverrats“. Wir haben gar keine

Ursache, die Tragweite gewisser Urteile des Reichsgerichts zu unterschätzen. Aber ebenso verfehlt wäre es, einen Teil ihrer tiefliegenden Ursachen gänzlich zu ignorieren. Wir protestieren gegen Überspannungen und jede nicht zweifelsfreie Rechtsprechung mit aller Entschiedenheit; aber wir wollen und dürfen im Interesse der gesamten gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung auch einem bewußten Mißbrauch beruflicher Kenntnisse zu strafbaren Handlungen nicht das Wort reden. Wer nur als Arbeiter oder Angestellter in einem Buch- oder Zeitungsbetriebe tätig ist, um sein Brot zu verdienen, kann und darf nicht für den Inhalt der mit Hilfe seiner technischen Leistung hergestellten Druckerarbeiten haftbar gemacht werden. Wer aber seine berufliche Leistungsfähigkeit aus innerer Überzeugung bewußt und absichtlich in den Dienst strafbarer Handlungen stellt, der muß auch den Mut haben, das auf ihn entfallende Risiko zu tragen. Wägen Richter nur in diesem Sinne ihres Amtes, dann tun sie nicht mehr als ihre Pflicht; suchen sie aber mangels Greifbarkeit der tatsächlichen Schuldigen durch juristische Schliche und Unterstellungen Unschuldige zu Schuldigen zu stempeln, dann handeln sie so, daß sie die von ihnen verhängten Strafen selbst verdienen, weil sie ihren Beruf ebenso beschmutzen wie jene, die ihn absichtlich für strafbare Handlungen zur Verfügung stellen.

Die Schriftleitung.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hat kürzlich ein vorzeitiges Ende gefunden, nachdem sämtliche Parteien erkannten, daß er in seiner Rechtsprechung die geltenden Gesetze nicht nur nicht anwandte, sondern auch nicht beachtete- und in eine gefährliche einseitige politische Begriffsjurisprudenz verfiel, die zu ganz ungeheuerlichen Ergebnissen, legte Endes zu der auf die gesamte Rechts- pflege übergreifenden „Vertikalen Krise“ führte. Sein Aufgabentanz ist auf den vierten Straßentat des Reichsgerichts (Hochverrat) übergegangen. Mit um so größerer Spannung mußte man nuntmehr das Warten dieses Gerichts verfolgen, ob es aus den schlechten Erfahrungen des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik gelernt haben würde. Noch stehen wir erst am Anfang dieser Zuständigkeitsänderung. Aber was man bisher schon von der neuen Tätigkeit dieses höchsten Gerichtshofes zu sehen bekommt, dürfte für die politisch interessierten Massen nicht geeignet sein, das Vertrauen zur Rechtsprechung wieder zu erwecken oder zu beleben. Schon die ersten Anfänge haben in wachsender Maße Erregung und Mißstimmung in den weitesten Kreisen hervorgerufen. Gerade die wirtschaftlich und sozial unterdrückte Arbeiterschaft wird es sich angelegen sein lassen müssen, das weitere Wirken dieser höchsten republikanischen Gerichtsstelle mit Wachsamkeit zu verfolgen.

Zu dem Augenblick, wo die Staatspfeifen von arbeitserfeindlichen Persönlichkeiten eingenommen werden, verbreitet sich naturgemäß der reaktionäre Geist in stärkerem Maße in allen Zweigen des öffentlichen Lebens. Für jeden politisch denkenden Menschen ist es klar, daß damit auch der Wunsch der Unterdrückung und Injandlichmachung jeder politisch mißliebigen Literatur neue Impulse erhält. Auch die Methoden dieser Presseerhellung sind selbstver- ständlich.

Die Justizorgane schreiten unter den mannigfaltigen Vorwänden gegen die so gefährlichen Presseunternehmungen der politischen Gegner ein. Es regnet Anklagen, Verhaftungen, Beschlagnahmen wegen Landesverrats, wegen Hochverrats, wegen Aufreizung zum Klassenhaß, wegen Gotteslästerung, wegen Beamtenbeleidigung usw. (Daß derartige Pressefeldzüge gegen eine Weltanschauungsliteratur letzten Endes gerade die entgegengesetzte Wirkung haben als die, die gewollt war, bleibt unbestreitbar.) Klassenbewußtsein, Klassengeist und Klassenliteratur sind der Reaktion ein Dorn im Auge. In der praktischen Ausführung ihrer Methode hat die Reaktion Gewissenshemmungen nicht gefannt. Die geistigen Urheber (Verfasser) der mißliebigen Druckwerke waf sie in den Kerker. Unter allen rechtlichen Bemäntelungen beschlagnahmte sie ihre Werke. Dann ging sie auf die Betriebe los, welche das geistige Werk in gefährliche Papierform umsetzten. Unter Anklage gestellt wurden die Inhaber der Verlage, welche das angebliche gefährliche Werk verlegten, die Inhaber der Druckereien, welche es gedruckt, und sogar die Inhaber der Buchhandlungen, welche es in den Handel gebracht hatten.

Vor etwas war man bisher gewöhnlich zurückgeschreckt: Die wirtschaftlich abhängigen, sozial unterdrückten Angestellten und Arbeiter der Betriebe ließ man von der strafrechtlichen Verantwortung frei. Man verschloß sich nicht der Einsicht, daß ihnen in all der wirtschaftlichen Not, bangend um die Existenz ihrer Familien, nicht der Gedanke kommen konnte, etwa ihrerseits ihrem Chef als dem Inhaber, dem technisch und auch strafrechtlich Verantwortlichen, Vorwürfen zu machen, auch daß man ihnen nicht die strafrechtliche Verantwortung für Betriebsvorgänge aufbürden könnte. Man beachtete, daß das reaktionäre Arbeitsrecht im kapitalistischen Klassenstaat die Tätigkeit des Arbeiters und Angestellten vorbehaltlos dem Betriebsinteresse des Inhabers unterordnete. Man ging davon aus, daß der Angestellte auch nicht die rechtliche Möglichkeit hatte, als Lehrenter, Warner oder als Bestimmer in den Produktionsbetrieb des Inhabers einzugreifen, zumal er als technischer oder mechanischer Mitarbeiter, als Kader in der Betriebsmaschinerie gar keine Übersicht über den Betrieb haben kann und — nach der Organisation und dem Wunsch des Inhabers — übrigens auch nicht haben — soll.

Es ist leicht zu sagen, daß ein „Angestellter sich auch nicht als Werkzeug einer strafbaren Handlung mißbrauchen lassen darf“. Aber geradezu unverantwortlich ist es, aufs Geratewohl dem wirtschaftlich abhängigen und sozial unterdrückten und betriebsorganisatorisch unvollkommen informierten Angestellten das Bewußtsein oder auch nur die Kenntnis der Rechtswidrigkeit eines Betriebsvorganges zu unterstellen, in dem er selbst nur zum geringsten Teil mitwirkt, ja, daraufhin ihn jahrelang seiner Freiheit und seiner Familie des Ernährers zu berauben. Und doch hat nur der letzte Straffantat des Reichsgerichts diesen gefährlichen Schritt getan.

Die verschiedenen Verleger, Buchdrucker- und Buchhändlervereine sind nicht gegen die Betriebsinhaber, nicht gegen die eingetragenen Geschäftsführer der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht gegen die Vorstände und Direktoren der Aktiengesellschaften, sondern gegen Angestellte und Arbeiter dieser Betriebe, vom Prokuristen bis zum Kaufburschen, erhoben worden. Man hat sich aber damit noch nicht begnügt. Druckwerke aus verschiedenen Verlagen, ordnungsmäßig mit dem Namen der Verleger, Verfasser, Herausgeber und Drucker versehen, sind in die Buchläden ganz Deutschlands gewandert und überall unangefochten verkauft worden. Irigendwo in Deutschland kommt eine Polizeistelle oder ein Gericht auf den Gedanken, daß ein solches Werk an irgendeiner Stelle einen strafbaren Inhalt habe. Sofort setzt sich durch einen Polizeiruf binnen zwei Stunden der gesamte Pressepolitapparat ganz Deutschlands in Bewegung, schnüffelt in solchen Buchhandlungen, Druckereien und Verlagsgeschäften herum, wo die Druckchrift einmal gedruckt worden ist, und in solchen Buchhandlungen, denen man politisch gern eins am Zeuge fiden möchte, weil sie als Verkaufsstellen mißliebiger Weltanschauungsliteratur bekannt sind.

Angelagt werden nun in beliebiger Folge Verlagsangestellte, Buchhandlungsgehilfen, Buchdruckergehilfen, ja sogar Kaufburschen der Druckerei, von verschiedenen Betrieben, die an der Herstellung oder Verbreitung verschiedener Druckschriften in den letzten Jahren beteiligt gewesen sein sollen. Jedermann weiß, daß sie als abhängige Betriebsangestellte ihren Pflichten genügen, wenn sie mit Interesse am Gedeihen des Betriebes ihre Arbeitszeit einhalten, die ihnen aufgetragenen Arbeiten erledigen, in regelmäßigen Zeitabständen ihre tarifmäßige Gehalt beziehen und im übrigen die finanziellen, technischen oder strafrechtlichen Verantwortung dem Betriebsinhaber überlassen, weil dies so Brauch und Recht ist. Die heutzutage durchgeführte Arbeitsteilung bringt es mit sich, daß jeder von ihnen die ihm am Betriebsablauf zugeordnete Einzelbeschäftigung willig und sorgfältig, jedoch unbekümmert und ohne Verantwortung für das Endergebnis, ausführt. Der Verlagsangestellte stellt die Rechnungen aus, führt die Bücher oder erledigt die ihm vorgegebene Geschäftskorrespondenz, der Buchhandlungsgehilfe verkauft die mit Billigung des Inhabers eintreffenden Bücher an jedermann im offenen Buchladen ohne tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die Druckschriften auf ihren wortgenauen Inhalt oder ihre juristische Qualifikation in Bezug auf Strafbarkeit nachprüfen zu können. Wenn ein Buchhandlungs-

gehilfen den Versuch machen würde, die gesamte Literatur des Buchhandels bei einem gleichzeitigen Bestände von etwa 5000 bis 10 000 Büchern durchzuführen, würde entweder sein Gehirn platzen oder er hätte seine Entlassung wegen Zeitverschwendung zu gewärtigen. Letzteres würde auch ein- treten, wenn er sich unterfangen würde, seinem Chef ein Bedenken über irgendeine ihm bedenklich erscheinende Stelle in irgendeiner Druckschrift vorzutragen oder gar von ihm zu verlangen, daß er die Druckschrift, solange er als Buchhandlungsgehilfe tätig sei, nicht im Lagerbestand haben dürfe. Man male sich einmal eine solche Unterbrechung aus, wenn der Inhaber einer Buchhandlung oder einer Druckerei mit seinem Buchhandlungsgehilfen oder vielleicht mit dem Seher immer wieder in Diskussionen darüber ein- treten würde, ob irgendwelche Stellen in irgendwelchen durch den Betrieb laufenden Druckwerken strafrechtlich zu- lässig, verdächtig oder strafbar seien. (Wohl gemerkt, bevor eine Beschlagnahme bekannt ist.) Wie würde wohl ein Ar- beitsgericht entscheiden, wenn der Inhaber geltend macht, er habe dem Angestellten gefündigt, weil dieser ihn bei der Polizei, erfolgreich oder nicht, wegen des Festschaltens einer Druckschrift mit einem dem Angestellten verdächtig erschei- nenden Stelle denunziert habe. Die Seher eines Betriebes, von denen jeder nur einen Teil der Druckschrift sieht, wäh- rend aber gerade das zusammengehaltene Ganze einem Richter oder einer Polizeibehörde als strafbar erscheint, bekommt nicht einmal den von seinem Arbeitskollegen mitgeteilten Sachteil zu Gesicht, sie alle sollen über ihr Los als Arbeiter in jahrelanger Freiheitsstrafe nachdenken, wobei sie noch härter als durch die von dem Verluft ihrer Poststelle und der Not ihrer Familien sechsfach bedrückt werden.

Alle diese Konstruktionen des Reichsgerichts sind auch juristisch nicht haltbar, denn es können niemals Umstände (strafbarer Buchinhalt) strafrechtlich zum Anlaß aus schlagen, wenn der zur Verantwortung Gezogene sie nicht kennt (§ 59 StGB). Außerdem bedroht das Gesetz nur Handlungen mit Strafe, nicht etwa das „Dulden“ von Druckschriften im Lagerbestand des Inhabers. Das nor- male Strafrecht hat von jeher auch stets die sachliche und rechtliche Unmöglichkeit und das persönliche Anvermögen berücksichtigt, denen sich ein Angestellter in der täglichen Wirklichkeit gegenüberseht. — Offensichtlich läßt die neue Rechtsprechung außer acht, daß die Angestellten sich zivilrechtlich zur Prüfung und zum Eingriff in den Betrieb nicht für berechtigt gehalten haben. Infolgedessen kann ihnen das Bemühen der Re- chtswirklichkeit nicht innegewohnt haben, was aber die Voraussetzung jeder Straftat ist.

Welch eine Unkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge, welche ein Mangel an sozialem Verständnis, welche eine richterliche Unbedenklichkeit gehört dazu, diese Angestellten, welche zwischen Hunger, Familienelend einseitig und der Justizgewalt andererseits eingeklinkt sind, zu jahrelangen Freiheitsstrafen wegen ihrer Berufsarbeit im Freigewerbe zu verurteilen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß nicht einmal die Inhaber, welche doch den finanziellen Ge- winn von ihrer als strafbar hingestellten Geschäftstätigkeit eingestrichen haben, vor dem Gesetz als strafbar gelten können. Der Buchhandlungsinhaber hat seine Sorgfaltspflicht erfüllt, wenn er die Beschlagnahmennotizen im „Börseblatt für den deutschen Buchhandel“ verfolgt und nur die Werke, die dort als Beschlagnahme gemeldet werden, vom Verkauf sperrt. Sie aus dem Lager zu ent- fernern, kann er nicht verpflichtet sein, weil ja nicht der Besitz gedruckten Papiers, sondern der Besitz von bestimmten Gegenständen und nur dann strafbar ist, wenn er, wie bei Waffen, Sprengstoffen, in gesetzlich besonders bestimmten Ausnahmefällen unter Strafe gestellt ist. (In dem vom Reichsgericht behandelten Fällen waren auch die Beschlagnahmebeschlüsse noch nicht einmal zugestellt und auch sonst nicht bekannt geworden.) Der Buchdruckereibesitzer kann gemäß § 21 des Reichspressengesetzes auf den ordnungs- mäßig in der Druckschrift genannten verantwortlichen Ver- leger und Herausgeber verweisen und selbst der Verlags- inhaber wird in der Lage sein, in dem unter Auflage ge- stellten Druckwerke die Harmlosigkeit oder den überragenden Kunstwert oder die geschichtstreu Wiedergabe der durch den Druck niedergelegten Tatsache nachzuweisen. (Art. 142 und 118 der Reichsverfassung, § 1 des Reichspressengesetzes).

Was gehen strafrechtlich genommen alle diese Dinge die Arbeiterhaft aller dieser Betriebe an? Man darf die Be- deutung solcher Urteile und dieser grundsätzlichen Stellung- nahme des Reichsgerichts für die Arbeiterschaft des deut- schen Buch- und Zeitungsgewerbes keinesfalls unterschätzen. Alle deutschen Gerichte bis zum kleinsten Schöffengericht hinunter machen sich die Gedankengänge dieser für die ge- druckten Entschuldigensammlungen bestimmten Urteile ge- wissermaßen als Gesetz zu eigen, und bei der gegenwärtigen Angriffsluft der Reaktion ist zu befürchten, daß ein er- bitterter Gerichtsbescheid in ganz Deutschland entbrennen wird, dem großen Teile der Arbeiterschaft des Presse- gewerbes in Deutschland mit ihren Existenzen zum Opfer fallen könnten. Die Berufsvertretung der Ar- beiterchaft darf keinesfalls — ganz unabhängig von jeder parteipolitischen Einstellung — die strafrechtlichen Folgerungen und die der gesamten Arbeiterschaft hierdurch gleichzeitig drohenden enormen wirtschaftlichen Schädigungen unterschätzen, sondern muß alle Kräfte an- spannen, um das Hineinziehen der Arbeiterschaft in diese mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Methoden der Ge- richte zu verhindern.

Berlin. Dr. Artur Samter (Rechtsanwalt).

Die Auswirkungen des Arbeitsgerichts- gesetzes

Über die Bedeutung und den Hauptinhalt des Arbeits- gerichtsgesetzes erschien bereits in Nr. 102 des verflochtenen Jahrganges des „Korr.“ ein informierender Artikel. Bei der großen Bedeutung des Gesetzes für die gesamte Arbeit- nehmerchaft dürfte es jedoch notwendig sein, auch die wich- tigsten Einzelheiten der Materie darzustellen. Ein Vorzug des Gesetzes ist, daß seine Ausdrucksweise offenbar darauf zugeschnitten ist, auch dem Laien den Inhalt möglichst ver- ständlich zu machen. Diesem Bestreben dient auch die Vor- anstellung des grundsätzlichen Inhalts des Gesetzes in einem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“. Dieser behandelt die Zuständigkeit, den Ausschluß der Zuständigkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung, den Begriff des Arbeit- nehmers, Befehle der Arbeitsgerichtsbehörden, Auf- bringung der Mittel, Gang des Verfahrens, Parteifähig- keit, Prozeßvertretung und die Gebühren und Anlagen. Ar- beitsgerichtsbehörden sind: 1. die Arbeitsgerichte, 2. die Landesarbeitsgerichte, 3. das Reichsarbeitsgericht.

Die Arbeitsgerichte sind nach § 2 unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifver- tragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zur Abwehr des Arbeitskampfes oder um Fragen der Ver- einbarungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeits- oder Rechtsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Vertrags aus Verhandlungen über die Ein- zeichnung eines Arbeits- oder Vertragsverhältnisses und aus dessen Auswirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreit- keiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Rechtsverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Einlösung eines Arbeitsvertrages bildet, soweit es sich nicht um ein Ansuchen auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Einlösung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffsabholung gebühren- den Parteien;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Rechtsverhältnis im Zu- sammenhang stehen;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den §§ 86, 87 des Betriebsräte- gesetzes;
5. in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes: für die Ent- scheidung über das Erreichen der Mittelbarkeit in Be- triebsvorteilungen (§§ 80, 86 Abs. 2, § 80), für die Entschlei- dung über die Auflösung von Betriebsvorteilungen (§§ 41, 44, § 86 Abs. 2), für die Verwertung vorläufiger Betriebs- vorteilungen (§§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 86 Abs. 2, § 80), für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemein- samer Betriebsvorteilungen (§§ 52, 53), für die Befreiung von Steuern nach § 134 der Gewerbesteuer (§ 89 Abs. 2), für die Entscheidung über das Verleihen eines Betriebes gegen vereinbarte Maßlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83), für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammenfassung und Tätigkeit von Betriebsvorteilungen und aus Abßen zu ihnen (§ 98), für die Erhebung von Betriebsvorteilungen zur Abkündigung oder Verlegung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98). Die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist.

Bei den Arbeitsgerichten können darüber hinaus (nach § 3) auch nicht unter obige Ziffern fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitigen anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in Abs. 1 bis 4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltend- machung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist; die in Abs. 2 Satz 2 bis 3 angenommenen Streitigkeiten können auch im Zusammenhang mit andern Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte kommen.

Als Arbeitnehmer gelten Arbeiter und Angestellte ein- schließlich der Lehrlinge. Ausdrücklich als parteifähig be- nannt werden die wirtschaftlichen Vereinigungen von Ar- beitgebern und Arbeitnehmern und in den Fällen der obigen Ziffern 4 und 5 die Arbeitnehmerchaft, Arbeiter- schaft und Angestelltenchaft der Betriebe im Sinne des Be- triebsrätegesetzes.

Vor den Arbeitsgerichten erster Instanz sind als Prozeß- bedienstetigte oder Bestände, das sei hier nochmals her- vorgehoben, Rechtsanwältin und Personen, die das Verhan- deln geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen. Zugelassen sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Ver- einigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Sa- zung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Rechtsanwältin mit Praxis, die nebenbei als Syndikus einer wirtschaft- lichen Vereinigung tätig sind, können ebenfalls nicht als deren Prozeßvertreter auftreten. In der zweiten Instanz besteht bedingter Anwaltszwang. An Stelle eines Rechts- anwalts kann ein Vertreter einer wirtschaftlichen Ver- einigung Prozeßvertreter sein. In dritter Instanz besteht An- waltszwang allgemein. Als Gewerkschaftsvertreter kommen auch Ortsausschüßsekretäre, Arbeitersekretäre usw. in Frage.

Über den Aufbau der Arbeitsgerichte, Landesarbeits- gerichte und des Reichsarbeitsgerichts sei nachstehendes her- vorgehoben:

1. Die Arbeitsgerichte. Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und Beisitzern. Für Streitigkeiten der Arbeiter und

solche der Angestellten werden getrennte Kammern gebildet. Soweit beide Arbeitnehmergruppen beteiligt sind, entscheidet für die Zuständigkeit der Kammer die über- wiegende Beteiligung. Aus besonderen Gründen kann auch von getrennten Kammern abgesehen werden. Soweit ein Bedürfnis besteht, können Sachkammern für die Streitig- keiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern oder Angestellten gebildet werden (Bergbau, Landwirtschaft usw.). Vorgezeichnet ist ander- seits die Errichtung von Sachkammern (Handwerksgerichte) für die Streitigkeiten des Handwerks. Die wirtschaftlichen Vereinigungen sind zu hören bei Festsetzung der Zahl der Kammern, bei Bildung von Sachkammern wie auch bei Ab- standnahme von Errichtung getrennter Kammern für Ar- beiter und Angestellte. Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig. Bei Kollektivstreitigkeiten sind jedoch je zwei Beisitzer zu berufen.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Regel ordentliche Richter. Andre Personen dürfen zu Vorsitzenden oder zu Stellvertretern nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. Als Übergangsbestim- mung ist jedoch festgelegt, daß die hauptamtlichen Vor- sitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die sich am Tage der Verkündung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Amt befinden und mindestens zwei Jahre hauptamtlich fun- gierten, auf ihren Antrag übernommen werden sollen.

Die Beisitzer, Männer und Frauen, müssen deutsche Reichsangehörige sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden nicht gewählt, sondern auf die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlagslisten der im Ge- richtsbezirk bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen be- rufen. Grundsätzlich sind getrennte Vorschläge der Arbeiter und Angestellten einzuholen, es sei denn, daß gemeinsame Kammern errichtet werden. Es sollen nur Personen berufen werden, die mindestens seit einem Jahre im Bezirk als Ar- beitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Im § 23 wird jedoch bestimmt, daß Arbeitnehmerbeisitzer auch sein kann, wer erwerbslos ist. Ferner können als Arbeitnehmerbeisitzer auch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Ver- einigungen, die kraft Sa- zung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, vorgeschlagen werden. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es unter Strafandrohung unter- sagt, ihre Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Beisizeramts zu beschränken oder zu benachteiligen. Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Beisizerausschuß aus mindestens je drei Beisitzern der Ar- beitgeber und Arbeitnehmer gebildet.

2. Die Landesarbeitsgerichte werden bei den Landgerichten nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereini- gungen errichtet. Die Zusammenfassung und Bildung der Kammern ist in ähnlicher Weise wie beim Amtsgericht geregelt. Doch werden keine getrennten Kammern für Ar- beiter und Angestellte und keine Sachkammern gebildet. Die Vorsitzenden werden berufen aus den Direktoren und den ständigen Mitgliedern des Landgerichts. Es kann auch ein Oberlandesgerichtsrat berufen werden, wenn am Sitze des Landesarbeitsgerichts ein Oberlandesgericht sich befindet. Es sollen nur solche Vorsitzende berufen werden, die auf arbeitsrechtlichem und sozialem Gebiete Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sind solche beim Land- oder Oberlandesgericht nicht vorhanden, so sind geeignete andre Personen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zu berufen.

Die Beisitzer in dieser Instanz müssen das 30. Lebensjahr vollendet und sollen mindestens drei Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein. Für ihre Berufung und Stellung usw. gilt das gleiche wie für die Beisitzer erster Instanz. Die Voraussetzung der dreijährigen Tätig- keit als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde ist keine Maß, sondern nur eine Sollvorschrift. Im § 120 ist zudem noch bestimmt, daß bei der ersten Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit als Arbeitsrichter entfällt.

3. Das Reichsarbeitsgericht. Es wird beim Reichsgericht gebildet und besteht aus der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten beim Reichsgericht als Vor- sitzenden, von Senatspräsidenten oder Reichsgerichtsräten als stellvertretenden Vorsitzenden, von Reichsgerichtsräten als richterlichen Beisitzern und von nicht richterlichen Bei- sitzern. Letztere werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen. Jeder Senat des Reichsarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beisitzern und je einem Bei- sitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer tätig. Von den Vorsitzenden, deren Stellvertretern und den richterlichen Beisitzern wird auch hier verlangt, daß sie auf arbeitsrecht- lichem und sozialem Gebiete besondere Kenntnisse besitzen. Es handelt sich jedoch nur um eine Sollvorschrift.

Die nichtrichterlichen Beisitzer der höchsten Instanz werden vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz auf die Dauer von drei Jahren berufen und den Vorschlagslisten der Spitzenverbände der wirtschaftlichen Vereinigungen entnommen. Die Beisitzer müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und sollen seit längerer Zeit im Deutschen Reich als Arbeitgeber oder Ar- beitnehmer tätig gewesen sein. Ebenso wie bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten können aber auch hier Gewerkschaftsangeestellte als Beisitzer vorgeschlagen und berufen

werden. Ein Bessigerausschuss besteht beim Reichsarbeitsgericht nicht. Vor Verteilung der Geschäfte und der richterlichen Befähigung auf die Senate sind hier je zwei Bessiger der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

Das Verfahren vor den Arbeitsgerichten besteht aus dem Bescheidverfahren und dem Beschlusverfahren. Das Bescheidverfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluss. Auf den zur Zustellung an die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Urteile und der Beschlusverfahren beizulegenden Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. Ein Mahnverfahren findet nicht statt; ein Zahlungsbescheid kann demnach nicht erzwungen werden.

Das Urteilsverfahren findet statt in den im § 2 Nr. 1 bis 4 und im § 3 genannten Fällen (siehe allgemeine Bestimmungen). Die Klage ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Es empfiehlt sich bei schriftlicher Einreichung eine zweifache Ausfertigung.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien. Erscheint eine Partei zu dieser Güterverhandlung nicht oder ist diese erfolglos, so schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an. Stehen dem Hinderungsgründe entgegen, soll sie binnen drei Tagen stattfinden.

Ist eine Partei nicht erschienen, so kann die erschienene Partei ein Veräumnisurteil beantragen. Gegen dieses kann binnen einer Monatsfrist von drei Tagen nach Zustellung schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden. Auf diese Möglichkeit ist im Veräumnisurteil hinzuweisen. Die Urteile der Arbeitsgerichte gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, sind in der Regel vorläufig vollstreckbar.

Hat in den Fällen der §§ 86, 87 WRG. (Entschädigung bei Nichtwiedereinstellung) die Betriebsvertretung die Klage erhoben, so wird die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils dem beteiligten Arbeitnehmer erteilt. Dieser muß vorher nachweisen, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung abgelehnt oder sich nicht binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils erklärt hat. Der Nachweis kann auch durch Versicherung an Eides Statt erfolgen. Der § 83 bestimmt dann hierzu noch ausdrücklich, daß Kosten nicht entstehen bei Abweisung der Klage, wenn die Betriebsvertretung die Klage eingereicht hat für den Arbeitnehmer.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, die Revision an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. In letzterem Falle kann eine Berufung auch erfolgen bei einem Streitwert unter dreihundert Mark. Die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist betragen je zwei Wochen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind in der Regel vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung anzubringen. Zu beachten ist, daß in den Fällen der §§ 86, 87 WRG. die Betriebsvertretung nur dann die

Berufung einlegen oder für den Berufsbeklagten eintreten kann, wenn sie die Klage beim Arbeitsgericht erhoben hatte. Andererseits kann der Arbeitnehmer selbst Berufung einlegen, wenn in erster Instanz die Betriebsvertretung die Klage erhoben hatte, hat aber im Falle des Unterliegens die Kosten zu tragen.

Während in der ersten Instanz der Arbeitnehmer bzw. die Betriebsvertretung die Vertretung selbst vornehmen kann, ist dies in der zweiten Instanz nicht möglich. Die Berufung können sie einlegen, die Prozessvertretung muß jedoch durch einen Rechtsanwalt geschlehen bzw. durch einen Gewerkschaftsvertreter. Geschleht letzteres, so entstehen keine Kosten für diese Prozessvertretung.



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Karl Pflüsch in Dresden

Eingetreten am 1. April 1877. Druckerel. V. Pflüsch, Dresden



Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder dem Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze (zurzeit 4000 M.) übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer der Regelung der einzelnen Arbeitsverträge betreffenden Bestimmung eines Tarifvertrages beruhe. Die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist betragen je zwei Wochen.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist dann noch unter Abrechnung des Berufungsverfahrens unmittelbar die Revision beim Reichsarbeitsgericht möglich (Sprungrrevision), wenn der Wert des Streitgegenstandes die Revisionsgrenze übersteigt und wenn der Gegner einwilligt oder der Reichsarbeitsminister die sofortige Entscheidung des Rechtsstreits durch das Reichsarbeitsgericht im Interesse der Allgemeinheit für notwendig hält. In Frage kommen dürfte dieses Verfahren bei wichtigen Kollektivstreitigkeiten.

Das Beschlusverfahren findet in den im § 2 Nr. 5 bezeichneten Fällen statt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Dieser ist schriftlich oder mündlich anzubringen. In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Betriebsvertretungen zu hören, die nach dem Betriebsratsgesetz im einzelnen Falle beteiligt sind. Der Beschlus ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Eine Vollstreckung dieser Beschlüsse ist nicht möglich. Die Durchsetzung kann u. a. durch die im § 99 Abs. 1 WRG. vorgesehene Strafe erzwungen werden.

Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Revision statt. Die Entscheidung obliegt den Landesarbeitsgerichten. Sie ist binnen einer Monatsfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich beim Beschwerdegericht einzureichen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts anzubringen. Die die Rechtsbeschwerde enthaltene Schrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung besteht. Die drei Gründe sind genau anzugeben, sonst wird die Beschwerde als unzulässig vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verworfen. Die Rechtsbeschwerde kann von der Betriebsvertretung eingeleitet werden, während die Vertretung durch den Bevollmächtigten der Gewerkschaft oder durch einen Rechtsanwalt geschlehen muß.

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten erster Instanz wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben. Sie beträgt bei einem Streitwert bis zu zwanzig Reichsmark einschließlich eine Mark, von mehr als zwanzig bis zu sechzig Mark zwei Mark, von mehr als sechzig bis zu einhundert Mark drei Mark und von da ab für jede angefangenen hundert Mark je drei Mark bis zu höchstens fünfhundert Mark. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Vergleiche sind gebührenfrei. Bei Anerkenntnisurteilen oder Abnahme ohne streitige Verhandlung wird keine Gebühr, bei Veräumnisurteilen ohne streitige Verhandlung die halbe Gebühr erhoben. Im zweiten und dritten Rechtszug kommen die Gebühren und Ausgaben nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes in Frage. Bei Vergleichen wird auch hier keine Gebühr erhoben. Bei Anerkenntnissen, Abnahme und Veräumnisurteilen ohne streitige Verhandlung die halbe Gebühr. Im Urteilsverfahren werden Gebühren und Ausgaben erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenvorläufe werden nicht erhoben; das gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

Im Beschlusverfahren werden in beiden Rechtszügen (Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht) Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

In einem besonderen Artikel sollen noch die Bestimmungen über den Schlichtungsvertrag, Gütervertrag und Schlichtungsvertrag bei Arbeitsstreitigkeiten behandelt werden. P. O.

Buchdrucker zur See

Welche Möglichkeiten des Erlebens liegen in diesen Worten und welches junge Buchdruckergermüt wird nicht, zumal jetzt im Frühling, mit Abenteuerlust erfüllt im Bewußtsein, daß es angängig ist, in der Ausübung der schwarzen Kunst Reisen zur See nach fernem Ländern machen zu können. In der Phantasie malt sich das viele unbekannte Treiben bei der Seefahrt, das Kennenlernen anderer Menschenaffen aus der Praxis und verschiedenes andere, zu einem erstrebenswerten Idealbesitz, von dem man im späteren Leben zehren kann. Und wäre es nur der Eindruck des Ozeans, des gewaltigen, smaragdgrünen Juwels in der Natur, mit seinen kristalltallen, weißgekrönten Wellenbergen, den man in sich aufnimmt, so hätte sich das Erinnerungsstücklein schon beträchtlich gefüllt.

Als junger Kollege an der Wasserfront arbeitend, zog es mich im Frühjahr, statt in die Country zu tippen, zu den Dampfern des Norddeutschen Lloyd, um mal etwas ungewöhnlich auf Reise zu gehen, und ich hatte auf dem Feuerbureau das Glück, auf einem größeren Passagierdampfer als Druckerlewand amustern zu können: Das heißt, ich mußte mich verpflichten, neben der Herstellung der täglichen Frühstücks-, Lunch- und Dinnerkarten in deutscher und englischer Sprache sowie der Dzeanzettung, auch Servierdienste zu verrichten. Nach einiger Zeit ging dann die Lustzeit vor sich und nach all dem Sentimentalen, das das Auslaufen eines großen Passagierdampfers mit sich bringt und das man erst verstehen lernt, wenn man es erlebt hat, lief das Schiff bei den Klängen der Bordkapelle, die das übliche „Ade, du mein lieb Heimatland“ sowie andre Abschiedslieder spielte, aus der Schleuse des Hafens in die Wefer. Solange noch Land in Sicht war, so lange wurde von allzu sentimentalen veranlagten Menschen Abschied gewinkt. Die Fahrt ging an allen den Inseln vorbei, die in der weiten See wie kleine Butterbrote aussehen, und beim Eingang zum Armeekanal lag bei Dover das feinerzeit

größte Segelschiff der Welt, die „Preußen“, vor einem Felsen auf Strand. Sie war einige Jahre vorher von einem englischen Dampfer, wie es hieß, mit Absicht aus purem Neid, gerammt worden und ragte mit seinen sieben Masten aus der Brandung vor dem Felsen heraus, bis sie nicht allzulange darauf von den nimmermüden Wellen vollständig zernagt war.

Wie jeder zur See fahrende Kollege (Maffer ist der Ausdruck dafür im Schiffsbuchdruckerverband), wie es das Leben auf weiten Reisen mit sich bringt, seine mehr oder weniger großen Erlebnisse hat, so war mir auf meiner ersten Reise ein Ereignis zu erleben beschieden, das in der Geschichte der Seefahrt sich noch nicht ereignet hatte. Nachdem der Dzean erreicht, der gegenüber der graugrünwässrigen und kurzweiligen Nordsee einen majestätischen Eindruck macht und die Seyllinseln uns als letztes Land von Europa durch dreimaliges Hissen der Seewarkeflagge gute Reise über den Dzean gewünscht hatten, lief nach einigen Tagen die P.-L.-Nachricht vom Untergang der „Titanic“, des größten Schiffes der Welt, ein. Die in jenem Frühjahr früh einsehende Wärmepertide in der nördlichen Eiszone hatte dort Eisberge losgetrennt, die in die Meeresströmungen gelangt waren und die Schiffahrtsrouten unsicher gemacht hatten. Die Leitung der „Titanic“, welche ihre erste Reise machte und gleich dabei das „Blaue Band des Ozeans“ durch Rekordfahrt gewinnen wollte, hatte die Gefahr unterschätzt, auf die Größe des Schiffes vertrauend. Wie sich unser Schiff der Untergangsstelle näherte und die ersten Eisberge, von denen 17 bis 20 Stück während eines Nachmittags in Sicht kamen, ohne jede Gefahr passiert waren, war schon einige Zeit nach dem Untergang verstrichen. Zahllose Trümmer und Leichen, welsch letztere, im Rettungsgürtel stehend, aufrecht im Wasser standen in Dinnerkolletten, weil gerade während eines Vordresses das Unglück passierte. Die ungeheure Kälte, die die Eisberge ausstrahlten, hat alle Sicherheitsvorrichtungen außer Acht gemacht, weil alle in dem Wasser erfrorren mußten. Es

waren viele bekannte Persönlichkeiten von der Milliardenliste darunter, wie überhaupt der größte Teil der 1800 umgekommenen Menschen extra die Reise nach England gemacht hatten, um mit dem größten Schiff der Welt die erste Reise zu machen. Da von Amerika der Bergungsdampfer „Maca Bennet“ abgegangen war, der uns am selben Abend begegnete, waren wir des Aufstehens der Leichen enthoben. In New York angekommen, wurden wir von Zeitungsreportern bestimmt um neue Sensationsnachrichten von dem größten Unglück auf dem Meer, dessen Jahrestag um die Mitte des April sich wieder jährt, zu erlangen. Acht Tage lang wurde auf den Schiffen aller Nationen halbmalt geflaggt und das Grausige der Stimmung in jenen Tagen spiegelte sich vor allem auf den Schiffen wider, auf denen alle Rettungsmannöver fleißig geübt wurden, und auf dem Hudson, dessen Mündung der Hafen New Yorks ist, angefüllt der Volkenträger von Manhattan, des Geschäftsviertels, das Bedienen der Rettungsboote und die Lenkung derselben erlernt wurde.

Auf weiteren Reisen durch den Dzean kamen keine Eisberge wieder in Sicht. Spielende Delphine und fliegende Fische, dazu das bei ruhiger See während der Nacht phosphoreszierende Wasser, ein herrliches Naturschauspiel, das die ganze Bahn des Schiffes in eine funkelnde Straße verwandelt und das Gold, wenn auch nicht ersatzbar, so doch eine Welle nach der andern goldig erscheint, alles zu unendlichem idealen Reichtum stempelnd, waren eine bessere Abwechslung als die Eindrücke der ersten Reise.

Meine Schiffsbuchdruckerlaufbahn endete mit einer Bergungstreife zur Kieler Woche, welche von dem damaligen Kaiserlichen Jagdklub veranstaltet wurde. Auf derselben wurde einem Publikum, das damals flüchtig war auf politischen und andern Gebieten, vor allem aber den größten Teil der deutschen und internationalen Fürstlichkeiten ein Stellbühnen gegeben als Reklame für die Schiffahrtslinie. Ein Gelage nach dem andern mit den raffiniertesten je erdachten kulinarischen Genüssen wurde ver-

Das Betriebsrätegesetz vor dem Reichstag

Es ist schon an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Ausgestaltung und Verbesserung des Betriebsrätegesetzes eine der wichtigsten arbeitsrechtlichen Aufgaben des gegenwärtigen Reichstages ist. Mag die Zusammenlegung der derzeitigen Reichsregierung und die dadurch bedingte Mehrheitsbildung im Reichstag auch für die Forderungen der Arbeiterschaft wenig vertrauenswürdig sein, das kann und darf uns dennoch nicht davon abhalten, unsere Forderungen zu erheben und mit allem Nachdruck zu vertreten.

Die seit Bestehen des Betriebsrätegesetzes mit den Unternehmern und den Schlichtungsinstanzen gemachten Erfahrungen sind so offenebar Verzerrungen der in diesem Gesetz ausgedrückten Absichten des Gesetzgebers, daß daran auch die gegenwärtige Reichsregierung und der Reichstag nicht vorübergehen können, ohne sich dem Verdacht auszuweisen, daß ihnen der mit diesem Gesetz getriebene Mißbrauch etwa gar ein erwünschter Zustand sei. Daß den Unternehmern die Unmöglichkeit der Ausnutzung des Betriebsrätegesetzes durch die Arbeiterschaft sehr genau bekannt ist, hat erst vor einigen Wochen, um in unserm Gewerbe zu bleiben, die „Zeitschrift“ mit zynischer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. In ihrer Stellungnahme zum dem Aufruf der Spitzenorganisationen zur Betriebsrätewahl sagt sie mit erfreulicher Offenherzigkeit: „Soweit der Nutzen, dessen Hervorbringendes Merkmal wohl das Bestreben ist, die Betriebsräte in immer steigendem Maße in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung zu stellen und damit das Betriebsrätegesetz immer mehr zu einem Machtinstrument der freien Gewerkschaften zu machen. Aber wie bisher, so werden sich wohl auch diesmal die Wünsche nur zu einem bescheidenen Teil erfüllen.“ Inwiefern die Betriebsräte Organe der Gewerkschaften sind, mag in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben, zumal sich die „Zeitschrift“ in dieser Hinsicht recht unwillig stellt. Die Frage ist aber für uns von großer Wichtigkeit, ob aus den letzten Worten der „Zeitschrift“ ein Hinweis an die Unternehmer herausgelesen werden soll, daß sie zu sorgen, daß sich die Wünsche der Spitzenorganisationen nur zu einem bescheidenen Teil erfüllen oder ob die Haltung der Arbeiterschaft einen Anlaß zu dieser freudigen Hoffnung gibt? Das erstere wäre uns nichts Neues! Die freudige Hoffnung aber auf ein Versagen der Arbeiterschaft drückt mit begrüßenswerter Ehrlichkeit aus, daß es der Arbeiterschaft unmöglich gemacht ist, das Betriebsrätegesetz in vollem Umfang auszunutzen, weil das Bewußtseinswert des Unternehmerterrors ständig über ihr schwebt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben auch in ihren diesjährigen Berichten wieder die Feststellung gemacht, daß in einer nicht unerheblichen Anzahl von Betrieben die gesetzlich zulässigen Betriebsvertretungen nicht vorhanden sind. Und sie haben weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß sich die Betriebsvertretungen einer Reihe von Betrieben in Beschwerdefällen lieber an ihre Gewerkschaftsorganisation wenden, weil sie fürchten, sich beim Unternehmer unbeliebt zu machen und nach Ablauf ihrer Amtsperiode entlassen zu werden. Aus diesen Feststellungen einer gewiß unverdächtige amtlichen Stelle ist also uneingeschränkt zu entnehmen, daß nicht etwa die Interesslosigkeit der Arbeiter, wie auch die „Zeitschrift“ uns weis machen möchte, die Ursache für die ungenügende

ausfaltet. Den Höhepunkt bildete ein Bordfest, das nur für die Fürsten arrangiert war mit ihrem Gefolge. Bei der Bedienung ist mir so recht zum Bewußtsein gekommen, wie wenig diese Menschen wert waren, so dem Volke sind verachtet zu werden. Vor allen Dingen war es u. a. von der kaiserlichen Familie der Kronprinz, der viel von sich reden machte wegen anfänglicher Lebensart. Da es nun zufällig die Jubiläums-Rieser-Woche war, so war es ein Schauspiel des Glanzes und des Überflusses, das entfaltet wurde, der allem sozialen Elend gegenüber als Hohn und Spott zu betrachten war.

Zu der Reise war eine Unmenge kostbarer Geschenke mitgenommen worden, das auf gewöhnlichen Überseeereisen nicht verwendet wurde. Das gesamte Stewardspersonal, zu dem die Drucker auch gerechnet werden, ist auf gewöhnlichen Reisen für die Vollständigkeit des Geschirrs verantwortlich. Nach jeder beendeten Reise wird der Preis für den fehlenden Teil, teils von den Passagieren mitgenommen, teils anderweitig verschwunden, auf den einzelnen verrechnet und von der Gage in Abzug gebracht. Auf dieser Reklamerese war dergleichen viel von dem Publikum als Reisandenken mitgenommen worden, daß eine ganz beträchtliche Summe in Abzug gebracht werden sollte. Da aber der größte Teil sich weigerte, das Geld für die mitgenommenen Sachen gerade von dieser Reise sich abziehen zu lassen, um für die Fürsten- und Oberen-Zehntausend-Personlichkeiten die Jubiläumsandenken zu bezahlen, war man entlassen. Das war eine Ironie auf die ganze Organisation des Lloyd, und ein Ansporn für den überhaupt kaum existierenden gewerkschaftlichen Zusammenschluß im Seemannsberuf. Angestellte Befahrung wurde entlassen wegen Zahlungsverweigerung der teilsweisen Kosten einer Reklamerese, wobei Tausende kostenlos schwelgen, die mit Gütern überreich versehen waren und die zu den herrschenden Persönlichkeiten von vielen kleineren und größeren Nationen gehörten!

D I e n b u r g i. O. G. R o s e n b o h m.

Ausnutzung des Betriebsrätegesetzes ist, sondern der unverhüllte Terror des Unternehmertums, dem das Betriebsrätegesetz selbst in seiner heutigen unzulänglichen Fassung schon ein unangenehmes Hindernis ist für ihre ohnehin bedrohte wirtschaftliche Vormachtstellung. Dieser Unternehmerterror muß gebrochen werden! Der Artikel 165 der Reichsverfassung gibt der Arbeiterschaft die Garantie für die Mitwirkung in der gesamten Wirtschaftsgestaltung. Der Reichstag und die Reichsregierung haben die Pflicht, diese der Arbeiterschaft gegebene Garantie so zu sichern, daß sie durch keinerlei Maßnahmen oder Schikanen des Unternehmertums illusorisch gemacht werden kann. Das war aber bisher in unerhöhter Ausmaße der Fall und deshalb dürfen Reichstag und Reichsregierung an dem zu Bergen gehäuften Material nicht vorübergehen können.

Die Spitzenorganisationen aller Gewerkschaften haben erfreulicherweise in voller Einmütigkeit zu der geschätzten Sachlage Stellung genommen und sind zu einer begrüßenswerten Verständigung gelangt. In der richtigen Erkenntnis, daß es sich zur Zeit weniger um den Ausbau, als um die Sicherung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, d. h. vor allem um den Schutz der Betriebsvertretungen und um die ungehinderte Ausübung der Funktionen derselben handeln muß, ist dem Reichstag unter dem 25. Februar d. J. von Mitgliedern der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und von Mitgliedern der Reichstagsfraktion der Deutschen Demokratischen Partei folgende Entschließung eingereicht worden:

Der Reichstag wolle beschließen:
Die Reichsregierung zu erziehen, baldigst eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach der das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt“ S. 147) wie folgt geändert wird:

§ 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Kommt der Betriebsrat seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Belegschaft in einer Belegschaftsversammlung einen aus drei Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antrag über die Einberufung dieser Belegschaftsversammlung an einer allgemein zugänglichen Stelle seines Betriebes zu dulden. Die Bekanntmachung der Belegschaftsversammlung außerhalb des Betriebes ist zulässig. Für die Teilnahme an der Belegschaftsversammlung gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend. Eine Belegschaftsversammlung ist ordnungsmäßig, wenn sie allgemein bekannt gemacht worden ist. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. § 95 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Abkündigung des Dienstverhältnisses von Personen, die zum Wahlvorstand bestellt sind und derjenigen Personen, welche auf ordnungsmäßigen Vorschlagslisten bis zu der zulässigen Höchstzahl als Kandidaten für die Betriebsrätenewahlen aufgestellt sind oder zu deren Berechnung in einen andern Betrieb, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Arbeitsgerichts, und zwar für die Dauer von drei Monaten vom Beginn der ordnungsmäßigen Einreichung der Kandidatenvorschlagslisten ab gerechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Das gleiche gilt für diejenigen Betriebsvertretungsmitglieder, die freiwillig oder durch Amtsenthebung oder durch Erlöschen des Betriebsratsamts wegen Ablaufs der Wahlperiode aus ihrem Amte ausscheiden, jedoch für die Dauer von sechs Monaten vom Tage des Verlustes der Betriebsratsmitgliedschaft ab gerechnet.

§ 96 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche und dauernde Stilllegung des Betriebes erforderlich sind,

§ 96 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:
Nicht als Grund zur fristlosen Abkündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes gilt dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. § 97 gilt in solchen Fällen mit der Maßgabe, daß das Arbeitsgericht entscheidet, ob die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses aus betrieblichen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Folgender Absatz 5 ist neu anzufügen:
Betriebsvertretungsmitglieder, deren Arbeitsverhältnis lediglich aus Anlaß eines Streits oder einer Aussetzung gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streits oder der Aussetzung wieder einzustellen.

Diese Entschließung läßt gewiß noch eine ganze Reihe von berechtigten Wünschen offen, die im Laufe der Jahre von den Betriebsräten ausgesprochen worden sind, aber sie hat ja auch nur, wie schon betont, die Sicherung der bestehenden Gesetzesbestimmungen zum Ziel, auf das sie mit erfreulicher Klarheit hinarbeitet. Die neue Fassung des § 25 schaltet das Recht des Unternehmers, einen Wahlvorstand zu bestellen, aus, und verlegt dieses Recht in die Belegschaftsversammlung; der neue Absatz zu § 95 bezieht die Schutzbestimmungen auf die Kandidaten für die Betriebsrätenewahlen aus und bestimmt, daß zur Berechnung eines Kandidaten für die Betriebsvertretung in einem andern Betrieb die Zustimmung des Arbeitsgerichts erforderlich ist; § 96 Absatz 2 Ziffer 2 schränkt das Entlassungsrecht des Unternehmers gegenüber Betriebsratsmitgliedern bei Betriebsstilllegungen sehr wesentlich ein; daselbe bezweckt der Zusatz zu Ziffer 3 im Krankheitsfalle eines Betriebsratsmitgliedes, auch hier wird die endgültige Entsendung dem Arbeitsgericht zugewiesen; der neue Absatz 5 ist eine Sicherung für die Betriebsvertretungsmitglieder aus Anlaß eines Streits oder einer Aussetzung.

Die Entschließung wird ein harter Prüfstein nicht nur für die gesetzgebenden Körperschaften, sondern insbesondere auch für die Unternehmer sein. Denn sie können einfach nicht bestreiten, daß die hier beantragten Änderungen notwendig sind, um den unzähligen Streitigkeiten und Schi-

kanen, die aus diesen bisher unzulänglichen Bestimmungen erwachsen sind, die Spitze abzubrüchen. Hier haben aber auch die Unternehmer Gelegenheit, ihre so oft gepredigte Vertragsstreue zu beweisen. Ihre bisherige, einseitig in ihrem Interesse erfolgte Handhabung des Betriebsrätegesetzes war nämlich alles andre eher als Vertragsstreue, es war eine ausgeprochene Sabotage, die ihnen noch oft genug auf dem Wege der Entwicklung des Tarifvertragswesens unangenehm in Erinnerung gebracht werden wird. Aber abgesehen davon, allein die durch die technische Betriebsentwicklung an die Arbeiterschaft gestellten höheren Leistungsanforderungen und die allgemein nachgewiesenen, auch von den Unternehmern nicht mehr zu bestreitenden erzielten höheren Leistungen rechtfertigen die Forderung der Arbeiterschaft nach einem ausgedehnteren Mitbestimmungsrecht und nach dem Schutz ihrer Arbeitskraft gegen englische Herrenmenschen, denen noch immer jeder Fortschritt abgerungen werden mußte.

Der Arbeiterschaft obliegt nunmehr aber die gewerkschaftliche Pflicht, den an den Reichstag gestellten Forderungen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch rege Anteilnahme an den kommenden Verhandlungen ihr Interesse an den gestellten Forderungen zu beweisen.

Korrespondenzen

Bayerisch. (Vierteljahrsbericht.) In unserer Dezemberversammlung berichtete unser stellvertretender Gauvorsitzer Döhling (München) über die Gauvorsitzertätigkeit. Die Versammlung erklärte sich mit den Beschlüssen völlig einverstanden, und der Vorsitzende fügte dem Dank für die anregenden und interessanten Ausführungen den Wunsch an, Kollegen Döhling noch öfters zu einem Vortrag bei uns zu sehen. — Unsere Generalversammlung fand am 15. Januar statt. Die Berichte des Vorstandes, des Kassierers sowie der Revisoren und des Bibliothekars gaben keinen Anlaß zur Kritik. Die Kassenverhältnisse sind gut. Bei 76 Mitgliedern sind 13 Lehrlinge vorhanden. Die alte Verwaltung wurde per Affirmation einstimmig wiedergewählt, nur der durch Amtsunfähigkeit ausfallende zweite Vorsitzende mußte durch einen andern Kollegen ersetzt werden. Die Unterfertigung für Durchrechnung wurde auf 1,50 M. erhöht, weshalb sich auch eine Erhöhung des Ortsbeitrages nötig erwies. Nach Erledigung einiger Interna erreichte die ausnahmsweise gut besuchte Versammlung ihr Ende. Dem sich anschließenden gemächlichen Teil waren keine Grenzen gesetzt. — In der am 5. März abgehaltenen Versammlung widmete der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung unserm leider zu früh verstorbenen Gauvorsitzer Hemmerich einen kurzen Nachruf, seiner hervorragenden Verdienste um Verband und Tarif insbesondere gedenkend. Die Erhebung des Toten erfolgte in üblicher Weise. Ein Kollege wurde dem Gauvorsitzenden zur Wiederaufnahme empfohlen. Der über die tarifliche Lage vorgelegene Bericht mußte leider für die nächste Versammlung zurückgestellt werden, da das gewünschte Material nicht eingegangen war. Der Bericht der einzelnen Kreise über ihre Verhältnisse kann in allgemeinen zufriedenstellend genannt werden. Weiter ist auch in unserm Ort ein Schmerzenskind vorhanden, bei dem durch etwas mehr Müdigkeit der dort beschäftigten Kollegen bessere Verhältnisse zu erzielen wären. Zu längerer Aussprache wurde eine unartiklige Vereinbarung der genannten Kollegen mit ihrer Firma verurteilt und vor Wiederholung einer solchen eindringlich gewarnt. Einige örtliche Angelegenheiten bildeten den Schluß.

Bremen. Am 8. März fand eine gutbesuchte Versammlung der hiesigen Mitgliedschaft statt, um in der Hauptsache den Bericht über die Lohn- und Mantelartikelforderungen entgegenzunehmen. Bevor in die Tagesordnung eingetreten wurde, gedachte Bezirksvorsitzender Gortz des Ablebens des Druckerkollegen Gustav Seyffert und widmete ihm einen warmen Nachruf. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen in üblicher Weise. Nach Erledigung lokaler Angelegenheiten erhielt Gauvorsitzer Scherp das Wort zur Berichterstattung. In leicht verständlicher Weise legte er den Anwesenden klar, daß große Schwierigkeiten zu überbrücken waren, um die Verhandlungen zum Abschluß bringen zu können, zumal die Inktrage der beiden Kontrahenten weit auseinander gingen. Wenn unserselbst zu verschiedenen Punkten kleine Konzeptionen gemacht werden mußten, so konnten in der Arbeits- und Urlaubszeit sowie auch in der Lohnfrage ein Erfolg nach freier Vereinbarung erzielt werden durch die Macht der Organisation. Zum Schluß empfahl Redner allen Kollegen die Annahme des Manteltarifs. Obwohl schon vorher in der Rinksprelle am Orte und auch in der Versammlung auf Unzulänglichkeiten des Diskommens hingewiesen wurde, sprachen sich doch alle Diskussionsredner dahin aus, daß der Abschluß uns zwar nicht befriedigen könne, aber nach Lage der Sache die Annahme zu empfehlen und in der Urabstimmung dafür zu stimmen sei. Bereits in zwei Versammlungen beschäftigten sich die Bremer Buchdrucker mit dem Gewerkschaftshausneubau und damit in Verbindung die Erhebung eines Ortsbeitrages. Durch die Anwesenheit des Ortsausführungsvorsitzenden Sommer und nach Klarlegung der Gründe, die den Bau des Hauses veranlaßten, wurde nach gründlicher Aussprache beschlossen, mit der übrigen Bremer Arbeiterschaft Solidarität zu üben. Infolge der vorgeschrittenen Zeit wurden die übrigen Punkte von der Tagesordnung abgelehnt.

Chemnitz. In unserer hiesigen Bezirksversammlung am 5. März erörterte Gauvorsitzer Dertelt Bericht von den Tarif- und Lohnverhandlungen. In der rege eingehenden Aussprache, an der sich eine Anzahl Kollegen beteiligte, wurde der Manteltarif, der zum Teil Beschäftigten entfaltete, als unbefriedigend, der Lohnsatz, der den wichtigsten Lebensbedürfnissen nicht Rechnung trage, als völlig unzureichend abgelehnt. Ein Antrag, der sich gegen die Verbandsbeitragsverhöhung richtete, wurde abgelehnt. Ein weiterer Antrag, die Schandurteile gegen linksorientierte Buchhändler betreffend, fand einstimmige Annahme.

m. Freiburg i. Br. (Bezirksvorsteherkonferenz) Für den 6. März hatte der Gauverband die Bezirksvorsteher sowie Kassierer zu einer Konferenz nach Offenburg eingeladen. Gauvorsteher Sandfort referierte in etwa zweistündigen Ausführungen über die Manteltarif- und Lohnverhandlungen. Die danach einsetzende Kritik an dem neuen Tarif ließ erkennen, daß kein Redner damit zufrieden war, denn nirgends sei eine Verbesserung zu erblicken. Eingehend wurde die Überstunden- und die Ferienfrage, Kurzarbeit, Feiertagsbezahlung behandelt und bedauert, daß hier nicht mehr erreicht werden konnte. Miteilig wurde gewünscht, daß in Zukunft ein günstiger Termin für die Verhandlungen gewünscht werden solle. Die neue Lohnregelung wurde als ungenügend bezeichnet, da die festgesetzten Sätze schon längst fällig gewesen seien zum Ausgleich für die bestehenden schlechten Wirtschaftsverhältnisse. Man befürchtet, daß mit der in Aussicht stehenden Mietpreiserhöhung eine Lebensmittelpreiserhöhung Hand in Hand gehe, so daß die Lohnzulage bald hinfällig sei. Die Aussprache fand ihren Niederschlag in folgender Resolution: „Die Bezirksvorsteherkonferenz des Gauverbandes kann sich nach Erstattung des Berichtes durch den Kollegen Sandfort über die Manteltarif- und Lohnverhandlungen mit dem Ergebnis absolut nicht einverstanden erklären. Nicht nur die ganz minimale Lohnaufbesserung ist als ungenügend zu bezeichnen, sondern wir hätten zum mindesten erwartet, daß unsere Anträge betreffend Feiertage, Ferien, 25 Proz. Maschinengehörzuschlag usw. eine gerechtere Beachtung gefunden hätten. Aus alledem kommen wir zu dem Beschluß, die Ergebnisse zum Manteltarif abzulehnen. Wir erklären in der Ablehnung des Manteltarifs seitens der Kollegenschaft eine Stärkung für unsere Gehilfenvertreter bei eventuellen neuen Verhandlungen; wir sprechen der Gehilfenvertretung für ihre bisherige aufopfernde Arbeit den Dank aus.“ Die nun folgenden Punkte: „Beschäftigungsordnung“ und „Beschäftigenes“, fanden nach Aussprache das volle Einverständnis der Konferenz. Um ein besseres Zusammenarbeiten mit dem Bezirk Karlsruhe als größtem Bezirk des Gauverbandes herbeizuführen, wurde beschlossen, daß zu allen wichtigen Gauvorstandsdingen ein Vertreter aus Karlsruhe hinzugezogen wird. Nach Erledigung von Rassen- und Verwaltungsangelegenheiten konnte Gauvorsteher Sandfort die etwa sechsstündigen Verhandlungen schließen.

Gelsenkirchen. (Wertelehre) Unsere Versammlung am 12. Dezember beschäftigte sich zunächst mit der prächtig verlaufenen 40jährigen Gründungsfeier unseres Ortsvereins. Nachdem ein ganzes Jahr ein Extrabeitrag von 20 Pf. pro Woche und Mitglied für dieses Fest gezahlt waren, konnte selbiges in größerem Rahmen und in der denkbar würdigsten Weise gefeiert werden. Im weiteren Verlauf der Versammlung widmete man sich der Hilfsarbeiterbewegung, und der Vorsitzende bat diesbezüglich um eine rege Unterstützung. Ferner wurde beschlossen, für die streikenden englischen Bergarbeiter 50 M. zu bewilligen, desgleichen für die am Orte ansässigen Sozialisten und erwerbslosen Kollegen je 10 M. als Weihnachtsgeschenke. Schließlich wurde noch das Verhalten zweier fleißiger Kassenbetriebsleiter der Beihilfenscheinerei gerügt. In der Bücherversammlung am 29. Januar wurde die Gründung einer Sterbefälle beschloffen. Der vom Vorsitzenden erstattete Jahresbericht lenkte die Aufmerksamkeit sämtlicher Anwesenden auf sich. Der Berichterstatter hatte keine Arbeit gemeldet, um der Verammlung an Hand von Statistiken die Unterziehe des vor- und letztjährigen Arbeitsjahres zu unterbreiten. Weiter gedachte ein Kollege der Betriebsratsarbeiten, wies auf deren Notwendigkeit hin und bat, zu diesem Zwecke vorerst einen entsprechenden Vortrag halten zu lassen. Wir hatten keinen Beschluß gefasst in der Person des Kollegen M a y (Düsselroth), den wir für die Versammlung am 6. März mit dem Referat „Das Betriebsratsgesetz und seine Auswirkung im Buchdruckgewerbe“ betrauten. Mit einer ausgesprochenen Klarheit verstand es der Referent, uns auf die Schwierigkeiten der einzelnen Paragraphen aufmerksam zu machen, und mancher heisse Punkt konnte hier keine Aufklärung finden. Reichen Beifall erntete der Vortragende für sein überaus großes Verständnis in dieser Sache. Der nächste Punkt „Stellungnahme zum Tarifschluß“ erweckte ebenfalls lebhaftes Interesse. Der Vorsitzende zog die Vergleiche des vorherigen und neuen Lohns und Manteltarifs. Es wurde beschlossen, verschädene Exemplare des neuen Tarifs auf Ortsvereinstellen anzuschaffen. War auch der Vernehmlichungsbesuch im letzten Vierteljahr ein erheblich besserer als vorher, so muß doch kritisiert werden, daß es noch immer Kollegen gibt, die sich das ganze Jahr hindurch auf ihren „Vorberatern“ ausruhen und jegliche Arbeit immer ein und denselben Kollegen überlassen.

Leipzig. (Maschinenseher.) Unsere gutbesuchte Versammlung am 4. März beschäftigte sich mit dem Ergebnis der Tarifverhandlungen. Vorsitzender G e r m e r gab als Teilnehmer einen ausführlichen Bericht über deren Verlauf. Da die Prinzipale immer wieder erklärten, daß es ihnen infolge der späten Überreichung der Gehilfenanträge nicht möglich sei, die Anträge so zu prüfen, wie es nötig ist, wurde eine Regelung dahingehend getroffen, daß die beiderseitigen Anträge zu den Berechnungspositionen mit den nötigen Begründungen bis zum 30. Juni nochmals einzureichen sind. Eine Kommission soll diese dann bis zum 30. September prüfen, so daß etwaige Änderungen am 1. Oktober in Kraft treten können. Die Kollegen B a u e r und W u d e r t, gleichfalls Teilnehmer, ergänzten den Bericht. In der hierauf einfindenden, teilweise sehr erregten Aussprache verurteilten alle Redner das Herausnehmen der Berechnungspositionen der Maschinenseher aus dem Manteltarif und deren Regelung zu einem späteren Termin; ebenso wurde es nicht gutgeheißen, daß in der Angelegenheit des U-B-Typographen nichts geschähen ist.

Münch. (Unre Versammlung) am 8. März erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Weit über 100 Mitglieder vom Ort und eine große Anzahl von Kollegen der zum Bezirk gehörenden Mitgliedschaften nahmen daran teil. Gauvorsteher F i e d e r berichtete über die Tarif- und Lohnverhandlungen. Scharf kritisiert wurde in der Aussprache das Lohnabkommen, das der seit 1925 eingetretenen Lei-

tung nicht entspricht, sowie auch dessen lange Dauer. Die Schlichter können natürlich nicht wissen, daß das Buchdruckgewerbe einen weit höheren Lohnverträgt; die Preis- ansetzungen und die Zunahme an Aufträgen, die in der gesetzlichen Arbeitszeit nicht fertiggestellt werden können, legen Zeugnis davon ab.

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer Breslau bestand der Seherkollege A r t u r W o l f f e aus Naudten die Meisterprüfung mit dem Prädikat „Gut“.

Tödlich verunglückt. Der 51jährige Maschinenseherkollege Richard Wölsche aus Großenhain, der mit mehreren Kollegen mit dem Fahrrad von einer Bezirksversammlung in Weichen zurückkehrte, verunglückte tödlich. Wölsche fuhr seinen Kollegen ein Stück Weges voraus und stürzte auf einem abfälligen Straßenteile vom Rade. Die nachkommenden Kollegen fanden ihn besinnungslos im Straßengraben liegen. Ein Kraftwagen brachte den Verunglückten nach dem Stadttrankenhause Großenhain, wo ein doppelter Schädelbruch und die Ausstülpung beider Arme konstatiert wurde. Diesen schweren Verletzungen ist Kollege Wölsche, der von seinen Mitarbeitern wegen seines zuvorkommenden, jederzeit freundlichen Wesens sehr geschätzt wurde, erlegen.

Verbindlichkeitsklärung des Hilfsarbeiterstreikschlusss. Der am 17. März vom Zentralstichtungsamt gefällte Streikschluß, der den Reichstaxi für die Hilfsarbeiter in den Buch- und Zeitungsdruckereien auf die Dauer von zwei Jahren neu festgelegt und von den Prinzipalen abgelehnt worden war, ist am 26. März vom Reichsarbeitsministerium für verbindlich erklärt worden.

Zustift für Zeitungswesen in Heidelberg. Vom badischen Ministerium für Kultus und Unterrichtsweisen ist die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats des der Universität Heidelberg angegliederten Instituts für Zeitungswesen nunmehr vollzogen worden. Mitglieder des Verwaltungsrats sind demnach außer einem Vertreter des Ministeriums und einer Reihe namhafter Professoren folgende, von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse vorgeschlagenen Vertreter aus Verlegerkreisen: Dr. Knittel, Verleger der „Karlsruher Zeitung“ in Karlsruhe, Dr. Kurt Simon, Verleger der „Frankfurter Zeitung“ in Frankfurt a. M., Stadtrat Roeloffs, Verleger des „Badener Tagblatts“ in Baden-Baden, J. A. v. Zweck, Verleger des „Anhalter Kuriers“ in Bernburg (Anhalt) und als deren Stellvertreter: Dr. M. Carbe in Jena, K. Wölfe, Dr. Korn, Verleger der „Schlesischen Zeitung“ in Breslau, Dr. W. Jäncke, Verleger des „Hannoverschen Kuriers“ in Hannover, Professor Dr. Jul. Ferd. Wolff, Verleger der „Dresdener Neuesten Nachrichten“ in Dresden. Aus Koblenztrinken entstammten folgende Vertreter: Dr. E. Dossat in Berlin-Grünau, Chefredakteur Alfred Scheel in Mannheim, Dr. Haderbach, Redakteur in Frankfurt a. M., Chefredakteur G. Stoffers in Würzburg (Kreis Neust.) und als deren Vertreter H. A. Hermann, Chefredakteur der „Deutschen Tageszeitung“ (Berlin), Georg Bernhardt, Chefredakteur der „Vollst. Zeitung“ (Berlin), C. Frensdorf, Chefredakteur in Weingarten, Direktor Richter, Geschäftsführer der „Sachsen- und Reichsverbandes“ der Deutschen Presse in Berlin. Die Bestellung eines vom Reichsminister des Innern zu benennenden Mitgliedes bleibt vorbehalten. Die erste Sitzung des Verwaltungsrats wird am 2. April in Heidelberg stattfinden. In ihr wird über die Organisation und Betrieb des Instituts beraten werden.

Reurteilung tariflicher Ungehörigkeiten. Auf die Einhaltung der Tarifverträge haben nicht nur die Arbeiter Anspruch, sondern auch die Unternehmer. Einer in dieser Beziehung für Unternehmer und Arbeiter sehr heftigen Urteil des Landgerichts Berlin II lag folgender Tatbestand zugrunde: Eine Wachs- und Schmelzgesellschaft hatte einen Teil ihrer Angestellten zu untertägigen Geschäften beschäftigt. Eine andere Gesellschaft, die mit ihr in Wettbewerb stand, erhob hiergegen Einspruch und ging zur Unterlassungs- und Schadenersatzklage gemäß § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches über. Das Landgericht II Berlin erkannte den Klageantrag an und verurteilte die Beklagte, ihre Angestellten zu den Sätzen des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifs zu beschäftigen und weiterhin der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr durch unlauteren Wettbewerb der Beklagten entstanden war. Die Klägerin war an einem Tarifvertrag beteiligt, der die Lohnsätze für Wächter, Förstner, Kontraktierer usw. im Bewandlungsgewerbe regelt. Die Beklagte war zwar nicht Tarifpartei, sie wurde aber durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung des Tarifvertrages von diesem erfasst. Trotzdem zahlte sie untarifliche Löhne und war daher in der Lage, ihre Dienste zu geringeren Vergütungen als die Klägerin anzubieten. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß infolge der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages die Beklagte die Pflicht zur Zurechnung seiner Lohn- und Arbeitsbedingungen hatte, und daß ein Verstoß gegen die tariflichen Bestimmungen nicht nur vertrags- und gesetzwidrig, sondern gegenüber den Mitbewerbern sogar sittenwidrig war. Denn nur unter Ausnutzung des gesetzwidrigen Zustandes schaffte sich die Beklagte die Möglichkeit, die Mitbewerber zu unterbieten und dadurch zu schädigen. Der Unterlassungsanspruch ist daher gerechtfertigt. Aber auch der Schadenersatzanspruch ist begründet. Das Gericht nimmt auf Grund freier Überzeugung an, daß durch die Unterangebote der Beklagten, die wiederum nur durch die untarifliche Bezahlung möglich gewesen sind, der Klägerin überhaupt ein Schaden entstanden ist. Die Beklagte hat den Schaden durch willkürlichen oder mindestens fahrlässigen Verstoß gegen die Verordnung vom 23. Dezember 1918 zugefügt.

Über das Notgesetz zur Regelung der Arbeitszeit. Das von der Regierung vorgelegte Arbeitszeitnotgesetz hat das Reichsministerium am 23. März beschließt. Es erklärte sich einstimmig mit den von den Regierungsparteien in der ursprünglichen Vorlage vorgenommenen Änderungen einverstanden, die eine Ergänzung im Sinne der Reichsregierung darstellen, und verfügte die sofortige Weiter-

leitung der Beschlüsse an den Reichsrat. So meldet die Tagespresse. Die Vermutungen der Arbeiterschaft haben sich vollst. bestätigt, daß keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des ersten Entwurfs eingetreten ist. Bekanntlich war zuerst die Verpflichtung strikt, inwieweit bei Überarbeit ein Lohnzuschlag gezahlt werden soll. Die neu eingeklagte Bestimmung ist mit vielen Vorbehalten versehen. Für die Unternehmer bestehen viele Schlupflöcher, um sich von der Zahlung eines Lohnzuschlages für Überstunden zu drücken. Nach dem neuen Entwurf eines Notgesetzes gilt der Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2, 4 oder 10 Absatz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 zulässig wäre, oder lediglich von Naturereignissen, Unglücksfällen oder andern unvermeidlichen Störungen erforderlich ist. Es wird jeder zugeben, daß hier Möglichkeiten in Hülle und Fülle für die Umgehung der Verpflichtung vorhanden sind. Aber die Höhe der Vergütung heißt es im neuen Entwurf: „Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren, oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 Proz. Im Streitfall entscheidet bindend der Schlichter.“ Gefährlich, namentlich für die saisonmäßigen Industrien, ist auch folgende Bestimmung des neuen Entwurfs: Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres zu erheblich verklärter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verrückung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.“ Der früher stark umstrittene Absatz des § 11 wonach ein Unternehmer strafrei bleiben sollte, wenn der Arbeitnehmer die Überarbeit freiwillig angeboten hat, ist jetzt durch den § 10 ersetzt worden. Dieser Paragraph hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Arbeiten in Notsfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen. Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.“ Dieser neue Paragraph, der die früheren Paragraphen 11 und 12 ersetzen soll, ist schon auf den ersten Blick zu erkennen ist, keineswegs besser als die alten Bestimmungen. Hier wird dem größten Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Er ist der beste Beweis, daß die Unternehmerintention sich in der Regierung auf der ganzen Linie durchgesetzt haben. Die Vorstände des DGB, des AFD, Bundes- und des Gewerkschaftsbundes haben sich angelehnt dieser sozialpolitischen Putscharbeit genötigt, mit dem Reichsarbeitsminister noch einmal eingehend zu verhandeln. Die drei Spitzengewerkschaften haben gegenüber dem Reichsarbeitsminister in voller Einmütigkeit die Erklärung abgegeben, daß der Entwurf der Regierung über das Notgesetz für die Arbeiterschaft eine Enttäuschung bedeutet und die Verantwortung dafür allein der Reichsregierung überlassen werden müsse.

Keine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Wie von einem Vertreter der Reichsregierung im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages bekanntgegeben wurde, ist am 24. März vom Reichsrat eine Verordnung verabschiedet worden, wonach die Bezugsdauer der Reisensilber bis zum 30. Juni verlängert wird. Anträge auf Erhöhung der Bezüge für Erwerbslose sind jedoch sämtlich abgelehnt worden. Es bleibt sonach bei den gegenwärtigen Bezügen.

Internationaler Gewerkschaftskongress. Die Tagesordnung des vom 1. bis 6. August d. J. in Paris stattfindenden vierten ordentlichen Internationalen Gewerkschaftskongresses umfaßt folgende Punkte: 1. Prüfungsergebnisse des Präsidenten; 2. Wahl der Mandatsprüfungskommission und anderer Kommissionen; 3. Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Revision; Bericht- erstatter Johann Sassenbach; 4. Der organisatorische Aufbau des Internationalen Gewerkschaftsbundes; Bericht- erstatter J. Dubegeest; 5. Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung; Berichtserstatter J. Dubegeest und G. J. A. Smil; 6. Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen; Berichtserstatter Johann Sassenbach; 7. Satzungsänderungen; Berichtserstatter J. W. Brown; 8. Erledigung der eingebrachten Anträge; 9. Internationaler Kampf um den Wochentag; Berichtserstatter Th. Leipart; 10. Die wirtschaftliche Weltlage; Bericht- erstatter C. Mertens; 11. Abrüstungsfrage und Kampf gegen Krieg und Militarismus; Berichtserstatter A. Tou- jou; 12. Wahlen: a) Wahl der Länder, aus deren Vertretern sich der Ausschuss zusammenzusetzen soll, b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses, c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl der Sekretäre, e) Wahl des Landes, in dem der nächste Kongress stattfinden soll. Dem Kongress werden folgende Konferenzen vorausgehen: am 29. Juli und 30. Juli: Internationale gewerkschaftliche Arbeiterinnenkonferenz und Konferenz der Internationalen Berufsekretariate. Anträge zum Kongress können nur von angegliederten Landeszentralen und der Konferenz der Internationalen Berufsekretariate gestellt werden und müssen mindestens zwei Monate vor Zusammentritt des Kongresses in die Hände des Amsterdamer Bureau sein; sie müssen mindestens einen Monat vorher den Landeszentralen und den Internationalen Berufsekretariaten zugeandt werden. Wie bereits mitgeteilt, wird in unmittelbarem Anschluß an den Internationalen Gewerkschaftskongress der X. Internationale Buchdruckerkongress stattfinden.

